

# RS Vwgh 1995/9/21 95/09/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1995

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AufG 1992 §1 Abs2 Z2;

AufG 1992 §6 Abs3 idF 1995/351;

AuslBG §4 Abs3 Z7 idF 1992/475;

## Rechtssatz

Eine Antragstellung im Verfahren nach dem AufenthaltsG 1992 und das zur Erteilung der Aufenthaltsberechtigung allenfalls noch nicht abgeschlossene Verfahren - außerhalb einer unter der Voraussetzung nach § 6 Abs 3 AufenthaltsG 1992 idF 1995/351 gegebenen Berechtigung bis zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung der ersten Instanz - reicht zur Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs 3 Z 7 AuslBG nicht aus. Auch die Einbringung höchstgerichtlicher Beschwerden kann die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach dem AufenthaltsG 1992 nicht ersetzen (Hinweis E 21.3.1995, 95/09/0035).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090196.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)